jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/7/10 7Ob583/86, 4Ob528/93, 1Ob2322/96v, 7Ob253/00g, 8ObA14/07b, 1Ob63/15v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1986

Norm

HGB §105
HGB §124 Abs1

Rechtssatz

Der Gesellschaft zur Nutzung überlassene Gegenstände, die im Eigentum von Gesellschaftern stehen, gehören zwar nicht als solche zum Gesellschaftsvermögen. In das Gesellschaftsvermögen fällt vielmehr das Nutzungsrecht an diesen. Das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft - wie der Kommanditgesellschaft - steht im Gesamthandeigentum der Gesellschafter.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 583/86
  Entscheidungstext OGH 10.07.1986 7 Ob 583/86
  Veröff: WBl 1987,161 = NZ 1987,287 = MietSlg XXXVIII/30
- 4 Ob 528/93
  Entscheidungstext OGH 16.11.1993 4 Ob 528/93
  Auch; Veröff: SZ 66/146
- 1 Ob 2322/96v
  Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 2322/96v
  nur: Das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft - wie der Kommanditgesellschaft - steht im Gesamthandeigentum der Gesellschafter. (T1)
  Veröff: SZ 70/197
- 7 Ob 253/00g
  Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 253/00g
  Auch; nur T1; Veröff: SZ 73/200
- 8 ObA 14/07b
  Entscheidungstext OGH 22.11.2007 8 ObA 14/07b
  Vgl auch; Beisatz: Jedenfalls nach dem 1974 herrschenden Verständnis waren „Eigentümer" einer KG die Gesellschafter. (Hier zur Auslegung eines Redakteurstatuts. (T2)
- 1 Ob 63/15v
  Entscheidungstext OGH 21.05.2015 1 Ob 63/15v
  Gegenteilig; Beisatz: Diese Rechtsprechung ist seit Inkrafttreten des Handelsrechtsänderungsgesetzes (HaRÄG), BGBl I 2005/120 überholt, da seither Personengesellschaften (OG, KG, EWIV) „umfassend“ rechtsfähig und somit auch im Innenverhältnis gegenüber ihren Gesellschaftern verselbständigt sind (§ 105 UGB). Eigentümer des Gesellschaftsvermögens ist die Gesellschaft selbst und sind nicht ? auch nicht anteilig ? ihre Gesellschafter (so schon 4 Ob 232/12i). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0061428

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at